

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 13. Juni 2012

Mercredi, 13 juin 2012

08.20 h

12.050

**Zusammenarbeit
im Steuer- und Finanzmarktbereich.
Abkommen mit Deutschland,
Abkommen mit dem Vereinigten Königreich
sowie internationale
Quellenbesteuerung. Bundesgesetz
Coopération en matière
de fiscalité et de marchés financiers.
Accord avec l'Allemagne,
accord avec le Royaume-Uni ainsi
que loi sur l'imposition
internationale à la source**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 18.04.12 (BBI 2012 4943)
Message du Conseil fédéral 18.04.12 (FF 2012 4555)
Ständerat/Conseil des Etats 29.05.12 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 29.05.12 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 29.05.12 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.05.12 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 30.05.12 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.05.12 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.05.12 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 06.06.12 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.06.12 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.12 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 15.06.12 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2012 5823)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2012 5383)
Text des Erlasses 2 (BBI 2012 5825)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2012 5385)
Text des Erlasses 3 (BBI 2012 5805)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2012 5365)

3. Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung 3. Loi fédérale sur l'imposition internationale à la source

Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Graber Konrad (CE, LU), für die Kommission: Tatsächlich befinden wir uns bei diesem Geschäft bereits im dritten Durchgang. Es handelt sich vor allem um einen nationalrätlichen «Bestseller». Der Nationalrat hat nämlich dieses Gesetz in der ersten Gesamtabstimmung mit 89 zu 85 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. In der zweiten Beratung hat er das Gesetz mit 88 zu 85 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen.

Sie entnehmen der Fahne, dass noch eine Differenz zu Artikel 1 Absatz 2 besteht, wo der Nationalrat folgende Bestim-

mung aufgenommen hat: «Die Schweiz kann Abkommen mit allen Ländern abschliessen, insbesondere auch mit solchen, mit denen sie ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat.» Dieser Zusatz ist im Nationalrat mit 126 zu 43 Stimmen bei 15 Enthaltungen gutgeheissen worden.

Ihre Kommission hat heute getagt und diese Frage nochmals kontrovers diskutiert. Es gab einen Teil der Kommission, der der Meinung war, wir sollten an unserer Fassung festhalten, weil letztlich die Fassung des Bundesrates überzeugt und eine neue Fassung keinen eigentlichen Mehrwert schaffe. Dann gab es aber auch die Ansicht, dass man jetzt daraus keine Prestigefrage machen und sich dem Nationalrat anschliessen solle, obwohl es sich bei diesem Zusatz letztlich wahrscheinlich um eine deklaratorische Beschreibung handle, deren Wirkung effektiv relativ sei, ganz nach dem Motto «Nützt's nüt, so schad't's nüt». Das war etwa die Stimmung in der Kommission. Entsprechend knapp war dann auch das Ergebnis.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 6 Stimmen, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen. Sie spüren die Begeisterung. Es ist aber trotzdem ein klares Ergebnis, weil kein Minderheitsantrag eingereicht wurde.

Angenommen – Adopté

12.037

Kollektivanlagengesetz. Änderung

Loi sur les placements collectifs. Modification

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 02.03.12 (BBI 2012 3639)
Message du Conseil fédéral 02.03.12 (FF 2012 3383)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.12 (Erstrat – Premier Conseil)

Graber Konrad (CE, LU), für die Kommission: Die Anforderungen an Anlegerschutz und Wettbewerbsfähigkeit haben sich seit Inkrafttreten des Kollektivanlagengesetzes im Jahre 2007 stark verändert. Mit dieser Vorlage sollen die Lücken geschlossen und der Anlegerschutz und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Das Kollektivanlagengesetz vermag den heutigen Anforderungen an Anlegerschutz und Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr zu genügen. Die Bereiche der Verwaltung, Verwahrung und des Vertriebs weisen zudem Regulierungslücken auf, und zwar etwa folgende:

Es ist internationaler Standard, die Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Im Gegensatz zu diesem Standard werden in der Schweiz indes nur die Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen einer Aufsicht unterstellt. Die Vorschriften bezüglich Verwahrung der kollektiven Kapitalanlagen sind rudimentär und entsprechen nicht den gegenwärtigen internationalen Standards.

Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in oder von der Schweiz aus ist nicht reguliert.

Auf internationaler Ebene werden die gesetzlichen Anforderungen im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen massiv verschärft und Lücken geschlossen. In der EU ist dies schon geschehen. Insbesondere zu erwähnen ist die im Juli 2011 in Kraft getretene EU-Richtlinie für Verwalter alternativer kollektiver Kapitalanlagen, die sogenannte AIFMD. Es handelt sich in der EU um die erste Regulierung, die nach der Krise erfolgte, und sie ist deshalb für die weiteren Anpassungen international betrachtet wegweisend.

Mit der Vorlage sollen im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

